

Rechtsanwaltsbüro
Klaus-Dieter Rösch

Klaus-Dieter Rösch
Rechtsanwalt

Süreyya Eidam
Rechtsanwältin*

*angestellt tätig

Globalkalkulation
Schaffens- und Ergänzungsbeitragssätze
Wasserversorgungseinrichtung
Gemeindewerke Eschenburg
Leitungsnetz und zentrale Einrichtungsteile
(Stand: Juli 2026)

Weidenhäuser Straße 3 Eingang Frankfurter Straße 35625 Hüttenberg
Tel. 06441/975366 06441/975367
www.ra-roesch.de info@ra-roesch.de
Bankverbindung: Sparkasse Wetzlar, BLZ 515 500 35, Kt.-Nr. 37003035
IBAN: DE58 5155 0035 0037 0030 35 BIC: HELADEF1WET
Steuernummer: 39 861 3041 6

Inhaltsverzeichnis

- I. Auftrag und Auftragsdurchführung**
- II. Rechtliche Grundlagen**
- III. Ermittlung des Schaffensbeitragssatzes**
- IV. Ermittlung des Ergänzungsbeitragssatzes**
- V. Anlagen**

A. Kalkulation des Schaffungsbeitragssatzes

Anlage A.1: Schaffensbeitragssatz Wasser

Anlage A.2: Ermittlung des beitragsfähigen Anlagenbestandes

Anlage A.3: Investitionszuschüsse an den Wasserverband

Anlage A.4: Ermittlung der beitragsfähigen Investitionskosten Netz und zentrale Einrichtungsteile

Anlage A.5: Ermittlung der Anschaffungskosten des auszutauschenden Altbestandes 2027 – 2031

Anlage A.6: Ermittlung der Anschaffungskosten des auszutauschenden Altbestandes 2008 – 2020

Anlage A.7: Aufstellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen

Anlage A.8: Flächenermittlung der Gemeinde Eschenburg bis 2031

B. Fiktiver Schaffensbeitragssatz

Anlage 1: Ermittlung des fiktiven Schaffungsbeitragssatzes
Wasserversorgungseinrichtung 31.12.2026

Anlage 2: Ermittlung des beitragsfähigen Anlagenbestandes 31.12.2026

Anlage 3: Flächenermittlung der Gemeinde Eschenburg 31.12.2026

C. Kalkulation des Ergänzungsbeitragssatzes

Erläuterungen zur Beitragssatzkalkulation Wasserversorgungseinrichtung Gemeindewerke Eschenburg 2027 – 2031

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eschenburg erteilte uns den Auftrag, für das Bauprogramm der Jahre 2027 bis 2031 der Wasserversorgungseinrichtung, den Schaffungs- und Ergänzungsbeitragssatz zu kalkulieren.

Dabei waren die Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes, insbesondere § 11 HessKAG und die hierzu entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung des Hess. VGH zu beachten.

Die Gemeinde Eschenburg besteht aus den Ortsteilen Eibelshausen, Eiershausen, Simmersbach, Hirzenhain, Roth und Wissenbach. Der Wasserbedarf für die Versorgung der Privathaushalte, der Gewerbe- und Industriebetriebe sowie zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden überwiegend aus Eigengewinnung gedeckt. Der Fremdbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband „Wasserwerke Dillkreis Süd“.

Der Auftrag wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Gemeindewerke Eschenburg durchgeführt. Als Unterlagen standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eschenburg vom 19.12.2024;
- Anlagenspiegel Wasser mit Stand zum 31.12.2026;
- Investitionsbauprogramm 2027 – 2031 der Gemeindewerke Eschenburg;
- Aufstellung über die ausgeführten Maßnahmen aus dem Bauprogramm 2021 – 2026;
- Flächenermittlung für Neubaugebiete;
- Flächenermittlung für das gesamte Einrichtungsgebiet.

II. Rechtliche Grundlagen

Nach den von der Rechtsprechung des Hess. VGH entwickelten Grundsätzen zur Beitragssatzkalkulation bei leitungsgebundenen Einrichtungen (Beschluss, Hess. VGH v. 05.10.2000, 5 TG 2895/00, HSGZ 2001, S. 38; v. 16.11.1999, 5 TG 1972/99, HSGZ 2000, S. 151; v. 21.10.2003, 5 TG 1265/03, HSGZ 2003, 449; v. 12.04.2005, 5 TG 81/05; v. 28.10.2005, Az. 5 TG 2585/04; v. 09.01.2006, Az. 1488/05, v. 29.01.2008, Az. 5 TG 1457/07, HSGZ 2008, 200; v. 31.08.2010, Az. 5 B 1318/10, HSGZ 2011, 36, v. 15.04.2011, Az. 5 C 607/07 N., HSGZ 2011, 348 und vom 17.09.2013, Az. 5 C 307/12.N sowie Urt. v. 17.12.2003, Az. 5 UE 1734/02, HSGZ 2004, 151; v. 15.12.2004, Az. 5 UE 1297/03, HSGZ 2005, S. 142; vom 14.04.2005, Az. 5 UE 1368/04, HSGZ 2005, S. 265; v. 17.11.2011, Az. 5 A 3140/09, HSGZ 2012, 154 und vom 26.12.2012, Az. 5 A 375/10) und den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Eschenburg hat die Gemeinde die Wasserversorgungseinrichtung organisatorisch zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst und betreibt eine einheitliche Wasserversorgungseinrichtung.

Es war daher im Rahmen einer so genannten Globalkalkulation ein einheitlicher Schaffungs- und Ergänzungsbeitragssatz zu kalkulieren. Dies bedeutet, dass die Kosten für den noch genutzten Bestand der Altanlagen, die Herstellungskosten für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie die Kosten für künftige Erweiterungen aufgrund des Anschlusses neuer Baugebiete auf sämtliche erschlossenen und zukünftig zu erschließenden Flächen im Einrichtungsgebiet zu verteilen sind (Hess. VGH, HSGZ 2002, 446).

III. Ermittlung des Schaffungsbeitragssatzes

Als Grundlage für die Globalkalkulation dienten die seitens der Gemeindewerke vorgelegten Kosten, Kostenschätzungen und die Grundstücks- und Veranlagungsflächen für die jeweiligen Ortsteile.

Die Kosten und damit der zu verteilende Aufwand setzt sich für den Schaffungsbeitragssatz aus dem Anlagenbestand zum 31.12.2026, abzüglich auszutauschender Anlagenteile und den Kosten für die Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahmen bis 2031 zusammen.

Gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 Hess. KAG hat ein Anteil außer Ansatz zu bleiben, der den Vorteil der Allgemeinheit an der Einrichtung berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit ist bei Wasserversorgungsanlagen z. B. in der Löschwasserentnahme, dem Besprengen von Straßen oder zum Bewässern von Grünanlagen und Sportplätzen zu sehen (Lohmann in Drießhaus, KAG, § 8 Rn. 850). Allgemein ist nach Erfahrungsgrundsätzen hierfür regelmäßig mit einem Abzug von 3% zu rechnen. Auch der Hess. VGH hat einen Anteil von 3% als ausreichend angesehen, um den Vorteil der Allgemeinheit zu erfassen (vgl. Urteil vom 08.04.2014, Az. 5 A 1994/12, HSGZ 2014, 379f. und Beschluss vom 18.04.2016, Az. 5 C 2166/13.N).

Grundsätzlich können statt der 3% als Vorteil der Allgemeinheit auch die erhaltenen Zuwendungen und Zuschüsse in Abzug gebracht werden. Diese dienen vorrangig der Abdeckung des gemeindeeigenen Anteils, so dass durch den Abzug dieser Zuwendungen und Zuschüsse der Vorteil der Allgemeinheit ausreichend berücksichtigt wird (vgl. Hess. VGH, Ur. v. 17.11.2011, Az. 5 A 3140/09, HSGZ 2012, 154). Vorliegend hat die Gemeinde Eschenburg in der Vergangenheit für ihre Wasserversorgungseinrichtung Zuschüsse und Zuwendungen in Höhe von 283.705,17 € erhalten. Künftige Zuschüsse oder Zuwendungen im Bereich der Wasserversorgung, die noch nicht im Anlagennachweis enthalten sind, sind nach Angaben der Verwaltung nicht zu erwarten.

Um einen höheren Anteil für den Vorteil der Allgemeinheit abziehen zu können, müsste die Zuwendungsquote höher sein als die von der Rechtsprechung anerkannten 3%. Die Zuwendungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der beitragsfähigen Kosten insgesamt zu den Zuwendungen/Zuschüssen vom Bund oder Land (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 18.04.2016, Az. 5 C 2174/13.N, juris). Daher wurde geprüft, welche der im Anlagennachweis aufgeführten Zuschüsse tatsächlich relevant berücksichtigungsfähig sind. Die Zuwendungsquote, die sich aus dem Verhältnis der beitragsfähigen Anschaffungskosten insgesamt zu den Zuwendungen/Zuschüssen ergeben hat, beträgt vorliegend 1,77%. Da dieser Anteil deutlich unter 3% liegt, wurde für die Kalkulation ein Abzug von 3% vorgenommen.

Auf der Flächenseite waren sowohl alle bereits erschlossenen als auch zukünftig noch zu erschließenden Flächen im Einrichtungsgebiet zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für den Schaffungsbeitragssatz ein umlagefähiger Aufwand der Wasserversorgungseinrichtung in Höhe von:

15.547.757,08 €

Diesem steht eine Gesamtmaßstabsfläche (Veranlagungsfläche) gegenüber in Höhe von:

4.601.377 m²

Hieraus ergibt sich der Schaffungsbeitragssatz je m² Veranlagungsfläche in Höhe von:

3,38 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Im Einzelnen ist zur Kosten- und Flächenermittlung noch Folgendes anzumerken:

Die zugrunde gelegten Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlagenbestandes ergaben sich zunächst aus dem Anlagennachweis für das Jahr 2026. Darin berücksichtigt sind bereits die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionen, die in den Jahren 2025 und 2026 getätigt wurden und noch bis 31.12.2026 in Betrieb genommen werden. Diese sind von den Gemeindewerken mitgeteilt worden.

Bei der Kalkulation wurden die Anschaffungswerte der einzelnen Anlagen um diejenigen Positionen gekürzt, die nicht als beitragsfähiger Aufwand zur Anschaffung, bzw. Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung anzusehen sind, da sie nicht als Bestandteil dauerhaft unmittelbar der Wasserversorgung dienen und mit dieser verbunden sind. Als Abzugsposten wurden hierbei berücksichtigt die Kosten für Hausanschlüsse, Wasserzähler und für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Aufwand für den Fuhrpark. Die Kosten für Hausanschlüsse gehören laut Satzung der Gemeinde Eschenburg nicht zur öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung. Dieser Aufwand ist der Gemeinde gemäß § 26 Abs. 1 WVS in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten und deshalb nicht beitragsfähig. Die Wasserzähler sind ebenfalls nicht Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung.

Nicht in Abzug gebracht wurde der Aufwand für das Geo- Informationssystem. Denn hierbei handelt es sich nach Mitteilung der Gemeindewerke um Software zur Verwaltung des Anlagenbestandes der Wasserversorgungseinrichtung und daher um Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Wasserversorgungsanlagen.

Nicht in Abzug gebracht wurden diejenigen Anschaffungswerte, deren Restbuchwert sich auf 0,00 € beläuft, da diese nach Rücksprache mit den Gemeindewerken noch genutztes Anlagevermögen sind.

Die an den Zweckverband „Wasserverband Dillkreis Süd“ geleisteten Investitionszuschüsse sind mit den im Anlagennachweis aufgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt worden. Denn gemäß den Begriffsbestimmungen in § 2 WVS gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung sie beiträgt, zu den Wasserversorgungsanlagen für die die Gemeinde gemäß § 13 Abs. 1 WVS Wasserbeiträge erhebt. Zu beachten war hier, dass die im Anlagennachweis aufgeführten Zuschüsse nicht abschließend sind. Die weiteren Zuschüsse werden von den Gemeindewerken als laufende Kosten unter dem Konto 6993000 „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ gebucht. Die Zuschüsse sind jedoch insgesamt als beitragsfähiger Aufwand zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine Gesamtsumme in Höhe von 527.272,39 € (s. Anlage A. Schaffungsbeitragssatz Wasserversorgungseinrichtung 3. Investitionszuschüsse an den Wasserverband Dillkreis Süd“).

Nach Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands aus dem Anlagevermögen wurde überprüft, ob alle Anlagengüter ausgebucht wurden, die als Grundlage für die Berechnung in den vorherigen Kalkulationen dienten. Ein Abgleich der alten ausgetauschten Anlagegüter mit den Daten aus den vorherigen Kalkulationen hat ergeben, dass zwischenzeitlich alte Anlagennummern aus dem Anlagevermögen im Bereich der zentralen Einrichtungsteile ausgebucht sind.

Somit hat sich für das Bauprogramm 2008 – 2020 der abzuziehende Altbestand auf 146.473,68 € reduziert (s. A.6 unter I.). Ein Abzug für den Austausch des Leitungsnetzes ist weiterhin in dieser Summe enthalten.

Auf Nachfrage teilten die Gemeindewerke mit, dass bisher für den Altbestand der ausgetauschten Anlagegüter im Rahmen des Bauprogramms 2021 - 2026 die Abgänge nicht ausbuchten worden sind. Daher wurden die Angaben aus der letzten Kalkulation mit den tatsächlich durchgeführten Baumaßnahmen abgeglichen und die für den Altbestand angegebenen Anschaffungswerte in Abzug gebracht. Da der auszutauschende Altbestand vor 1958 bereits ausreichend bei der vorangegangenen Kalkulation in Abzug gebracht wurde, wurde kein weiterer Abzug mehr vorgenommen. Der Altbestand für die Anlagegüter im Bereich der zentralen Einrichtungsteile wurde entsprechend den Angaben der Gemeindewerke in Abzug gebracht. Die Kosten für den Altbestand des Bauprogramms 2021 – 2026 betreffen lediglich die Anschaffungskosten des Hochbehälters Arthel (AW-ALT-0142), so dass auch nur der Anschaffungswert in Höhe von 193.1460,07 € als Altbestand abgezogen wurde. Im Bereich des Leitungsnetzes erfolgt für den Austausch der Leitungen kein Abzug mehr, da der Anlagenachweis keine weiteren Anschaffungswerte von Anlagegütern aufweist, die vor 1958 hergestellt worden sind. Die Anlagegüter, die vor diesem Zeitpunkt hergestellt und im Anlagenachweis aufgeführt sind, wurden bereits für den Austausch der Leitungen im Rahmen des Bauprogramms 2014 – 2020 abgezogen.

Zu beachten war bei der Kalkulation des Schaffungsbeitragssatzes weiterhin, dass im Rahmen des Erneuerungsbauprogramms 2027 – 2031 ebenfalls Altanlageanteile ausgetauscht werden. Daher war auch für diese Maßnahmen im Bereich des Netzes ein Abzug der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen.

Zunächst wurde eine Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungskosten anhand einer Schätzung vorgenommen, da die Gemeindewerke aufgrund des Alters der Anlageanteile keine konkrete Zuordnung auf Altanlageanteile im Anlagenachweis vornehmen konnte. Anhand der ermittelten durchschnittlichen Kostenwerte für das Bauprogramm 2027 – 2031 wurde der Durchschnittswert pro Meter Leitungsnetz ermittelt und dieser Wert auf Grundlage der Preisindizes für Ortskanäle, auf den Zeitraum von 1960 indiziert. Die betreffenden Anlageanteile wurden von den Gemeindewerken mitgeteilt (s. A. Schaffungsbeitragssatz Wasserversorgungseinrichtung Anlage 6 „Ermittlung der Anschaffungswerte von im Rahmen des Bauprogramms auszutauschenden Altanlageanteile“).

So wurde auf Grundlage dieser Schätzung eine Gesamtsumme ermittelt, die jedoch nicht abzugsfähig berücksichtigt werden konnte. Anhand dieser Schätzungsmethode wurde ein Anschaffungswert in Höhe von 156.257,29 € ermittelt. Die im Anlagenachweis für den Zeitraum bis 1958 enthaltenen Anlagegüter unter AW-ALT-0186, -0187 wurden bereits für den Austausch der Leitungen im Rahmen des Erneuerungsbauprogramms 2008 – 2020 in Abzug gebracht, wobei diese Summe bereits die gesamte Einrichtung betraf. Andere auf diese Baujahre datierte Anschaffungskosten für das Leitungsnetz ist im Anlagevermögen nicht enthalten. Für die folgenden Jahre 1960 und 1961 sind im Anlagenachweis unter AW-ALT-0189 und AW-ALT-0190 auch nur Anschaffungswerte in Höhe von 31.483,18 € enthalten. Insofern erscheint es sachgerecht, entsprechend der tatsächlich im Anlagevermögen vorhandenen Werte einen Abzug vorzunehmen.

Grundsätzlich können auch Fremdfinanzierungskosten in der Kalkulation berücksichtigt werden. Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass zu dem beitragsfähigen Aufwand für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung auch Fremdfinanzierungskosten zählen (Hess. VGH, B. v. 03.05.2005, Az. 5 UZ 1884/04). Nach Rücksprache mit der Verwaltung sollen Fremdfinanzierungskosten nicht einbezogen werden.

Für die Kosten und den Zeitrahmen künftiger Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Netz und den zentralen Einrichtungsteilen war das von den Gemeindewerken vorgelegte Erneuerungsbauprogramm 2027 – 2031 maßgebend. Für die Erneuerung und Erweiterung im Bereich der Wasserversorgungseinrichtung wurde eine Gesamtsumme von 1.590.000,- €, zugrunde gelegt. Diese Kosten wurden in voller Höhe als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt. Neben Erneuerungsmaßnahmen im Netz sind auch Maßnahmen an den zentralen Einrichtungsteilen der Wassergewinnung im Bauprogramm enthalten. Auf Nachfrage teilte die Verwaltung der Gemeindewerke mit, dass es sich bei diesen Maßnahmen ausschließlich um Investitionsmaßnahmen handelt, und darin keine Kosten für etwaige Unterhaltungsmaßnahmen enthalten sind. Lediglich die im Bauprogramm der Gemeindewerke aufgeführten Kosten für die Herstellung einer Löschwasserzisterne in Höhe von 100.000,- € wurde als nicht beitragsfähiger Aufwand in Abzug gebracht, da diese Maßnahme nicht der Wasserversorgung, sondern dem Brandschutz dient.

Als nächstes war zu prüfen, ob für die in der Kalkulation berücksichtigten Investitionsmaßnahmen im Gegenzug ein Abzug wegen erwirtschafteten Abschreibungserlösen vorgenommen werden kann, die nun zur Finanzierung der Ersatzinvestition zur Verfügung stehen. Die "Abschreibungserlöse" dienen dabei vorrangig der Schuldentilgung und der Wiedergewinnung etwa eingesetzten Eigenkapitals der Kommune. Werden sie für diese Zwecke nicht benötigt, können sie am Ende der Nutzungszeit für die Erneuerung der Einrichtung eingesetzt werden (vgl. Beschluss des Senats vom 10. Mai 2012 - 5 C 3180/09 -, Juris Rn. 59; Wagner, a.a.O., § 6 Rn. 671). Abschreibungserlöse stellen einen der Kommune zufließenden Gegenwert dar, der den mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Benutzer verbundenen kontinuierlichen Wertverlust ausgleicht. An die Stelle des sich abnutzenden Anlageguts tritt das durch die Abschreibung erwirtschaftete Kapital. Es dient - soweit es nicht von der Kommune aufgenommene Kredite ausgleichen muss - der Wiederbeschaffung, wenn das Anlagegut ersetzt werden muss. Auf diese Weise ergibt sich durch die Umwandlung von gebundenem Kapital in disponierbares Kapital, mit dem die Ersatzbeschaffung mit daran sich anknüpfender erneuter Abschreibung finanziert wird, ein ständiger substanzerhaltender Kreislauf. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass das Kapital in dem Zeitpunkt, in dem die Ersatzbeschaffung tatsächlich durchzuführen ist, auch tatsächlich zur Verfügung stehen muss (Hess. VGH, Urteil v. 08.04.2014 – 5 A 1994/12 –, juris).

Für vor 1970 und damit vor Inkrafttreten des Hess. KAG hergestellte Anlagen gab es noch keine Möglichkeit der Beitragserhebung, so dass Abschreibungserlöse - soweit diese erwirtschaftet worden sind - regelmäßig zur Schuldentilgung verwendet wurden. Nach Angaben der Gemeindewerke ist das zwischen 2027 – 2031 zu erneuernde Leitungsnetz vermutlich bereits in den 50er bzw. 60er Jahren erstmals hergestellt worden, so dass hier keine Abschreibungserlöse in Betracht kommen. Der Aufstellung der Jahresergebnisse (s. Anlage A.7) kann entnommen werden, dass trotz der Erhebung von Ergänzungsbeiträgen die Wasserversorgungseinrichtung insgesamt defizitär ist.

Für Neubaugebiete werden keine zusätzlichen Kosten für die erstmalige Erschließung entstehen. Nach Angaben der Verwaltung sind die Leitungen bereits vorhanden. Durch die Bauungspläne entstehen lediglich neue Baugrundstücke, die nun erstmals an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können.

Die Flächenermittlung zu den bereits erschlossenen Flächen wurde seitens der Verwaltung aktualisiert und beträgt 4.578.627 m². Die Flächen für die Erschließung zukünftiger Neubaugebiete wurden uns von den Gemeindewerken vorgelegt. Bei der Flächenerweiterung wurden die Grundstücksflächen der Baugebiete Löhchen, Unter dem Rommelsberg, Berliner Straße und Stietefeld/Sonnenstraße berücksichtigt, die insgesamt eine Erweiterung der Veranlagungsfläche von 22.750 m² ausmacht.

IV. Ermittlung des Ergänzungsbeitragssatzes

Die Ermittlung des ergänzenden Beitragssatzes wurde nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Hess. VGH vorgenommen (Hess. VGH, HSGZ 2004, 151; HSGZ 2008, 200).

Der Erneuerungsbeitrag oder „Ergänzungsbeitrag“ ist der Beitrag, den die sog. „Altanlieger“ als Ergänzung zu ihrem ursprünglichen Schaffungsbeitrag am hinzukommenden Aufwand für die Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten an der bislang bestehenden Einrichtung zu zahlen haben. Der von den Altanliegern zu leistende Beitrag ist als „Ergänzungsbeitrag“ regelmäßig niedriger als der Schaffungsbeitrag der Neuanlieger, der sich nach dem Gesamtaufwand der Einrichtung einschließlich des hinzukommenden Erneuerungs- und Erweiterungsaufwandes bemisst.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Erneuerungsbeitragssatzes für die Wasserversorgungseinrichtung ist das Jahr 2027 bzw. der 31.12.2016, da ab diesem Zeitpunkt mit der Durchführung des Bauprogramms begonnen wird. Daher musste für diesen Zeitraum der fiktive Schaffungsbeitragssatz ermittelt werden, um den ergänzenden Beitragssatz für die sog. „Altanlieger“ kalkulieren zu können. Der „fiktive Schaffungsbeitragssatz“ gibt Auskunft darüber, was die Altanlieger vor Beginn der Erneuerungsmaßnahmen für die Schaffung der Einrichtung hätten zahlen müssen. Dieser so ermittelte fiktive Schaffungsbeitragssatz für die Altanlieger wird dann von dem kalkulierten Schaffungsbeitragssatz für die Neuanlieger abgezogen und ergibt den Erneuerungs-/Ergänzungsbeitragsatz der Altanlieger.

Nach der Rechtsprechung wurde für die Bejahung einer beitragsfähigen Netzerneuerung das Kriterium eines 50% des Leistungsbestandes übersteigenden Leitungsaustausches als Voraussetzung entwickelt (vgl. Urteile vom 21.01.1987 – 5 UE 999/86-, HSGZ 1988, 367 und vom 28.9.1988 – 5 UE 1228/84-, KStZ 1989, 216=HSGZ 1989, 303). Vorliegend ist das Kriterium der 50% des Leistungsbestandes nicht erfüllt. Jedoch werden Maßnahmen an den zentralen Einrichtungsteilen durchgeführt, die zur Verbesserung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung führen (vgl. Urteil Hess. VGH v. 19.8.2015 – AZ 5 A 1078/14). Die Erneuerungen der Brunnenverrohrungen an den Tiefbrunnen stellen Maßnahmen an den zentralen Einrichtungsteilen dar.

Auf der Flächenseite wurden alle diejenigen Grundstücke mit deren Veranlagungsflächen berücksichtigt, die bereits vor Beginn der Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahmen wasser-technisch erschlossen waren. Der fiktive Schaffungsbeitragssatz ergibt sich hier aus der Gegenüberstellung der erschlossenen Flächen aller Ortsteile vor Beginn der Erweiterungsmaßnahmen, d. h. ohne die Flächen zukünftiger Schaffungsmaßnahmen und des vor Beginn der Erneuerungsmaßnahmen vorhandenen Anlagevermögens mit Stand 31.12.2026. So ergibt sich nach Angaben der Gemeindewerke für den Zeitpunkt 31.12.2026 eine Gesamtfläche von 4.578.627 m².

Wie beim aktuellen Schaffungsbeitragssatz auch, sind die in der Vergangenheit zur Einrichtung gewährten Zuschüsse nicht abgezogen worden. Denn die Zuwendungsquote liegt unter 3,00%. Der gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 Hess. KAG zu berücksichtigende Vorteil der Allgemeinheit erfolgte daher über den Abzug in Höhe von 3,00%.

Zu beachten war des Weiteren, dass der Altbestand für die erneuerten Anlagenteile von den Anschaffungskosten aus dem Anlagennachweis mit Stand vom 31.12.2026 abzuziehen war. So ergab sich eine Gesamtsumme in Höhe von 339.633,75 € (vgl. A.6 Schaffungsbeitragssatz).

Als Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für den fiktiven Schaffungsbeitragssatz ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von:

14.035.995,77 €

Diesem steht eine Gesamtmaßstabsfläche (Veranlagungsfläche) gegenüber in Höhe von:

4.578.627 m²

Hieraus ergibt sich der Schaffungsbeitragssatz je m² Veranlagungsfläche in Höhe von:

3,07 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der so ermittelte fiktive Schaffungsbeitragssatz für die Altanlieger in Höhe von **3,07 €** war dann von dem aktuellen Schaffungsbeitragssatz für die Neuanlieger in Höhe von **3,38 €** in Abzug zu bringen.

Danach ergibt sich ein Ergänzungsbeitragssatz je m² Veranlagungsfläche in Höhe von (gerundet)

0,31 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Das Nähere entnehmen Sie bitte den Kalkulationsunterlagen.



Eidam
Rechtsanwältin

Hüttenberg, den 15.07.2026

Rechtsanwaltsbüro
Klaus-Dieter Rösch

Klaus-Dieter Rösch
Rechtsanwalt

Süreyya Eidam
Rechtsanwältin*

*angestellt tätig

A. Schaffensbeitragssatz
Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeindewerke Eschenburg
Globalbetrachtung
2027 - 2031
(Stand: Juli 2026)

Schaffensbeitragssatzkalkulation Wasserversorgungseinrichtung der Gemeindewerke Eschenburg
Globalkalkulation 2027 - 2031
Berechnungsgrundlage Einrichtungsgebiet Gemeinde Eschenburg

A. Beitragsfähiger Aufwand netto (Anschaffungs-/Herstellungskosten)

Maßnahmen	Bausumme 1	Vorfinanzierungs- kosten 2	Zwischensumme 3 (1+2)	Landeszu- weisungen 4	beitragsfähige Kosten 5
I. Anlagenbestand 2026 (Leitungen und Zentrale Einrichtungsteile Anlage 2)	14.809.732,48 €	- €	14.809.732,48 €	283.705,17 €	14.809.732,48 €
abzgl. auszutauschender Altanlageanteile aus Bestand (Kosten Altbestand Anlage 6)	- 371.116,93 €	- € -	371.116,93 €	- € -	371.116,93 €
Summe Anlagenbestand (EUR)	14.438.615,55 €	- €	14.438.615,55 €	283.705,17 €	14.438.615,55 €
II. Erneuerung/-Erweiterungsmaßnahmen 2027 - 2031 (Kosten gem. Aufstellung Gemeindewerke; siehe Anlage 4 und 5)	1.590.000,00 €	- €	1.590.000,00 €	- €	1.590.000,00 €
III. Erschließung von Neubaugebieten 2027 - 2031 (Kosten gem. Aufstellung Gemeindewerke; siehe Anlage 9)	- €	- €	- €	- €	- €
IV. Gesamtsumme (I.+II.+III.)	16.028.615,55 €	- €	16.028.615,55 €	283.705,17 €	16.028.615,55 €

**B. Umlagefähiger Aufwand
(Abzug Vorteil der Allgemeinheit)**

Kostenanteil der Allgemeinheit in Höhe von
wird nicht durch Zuwendungsquote gedeckt

3,00%

Zuwendungsquote in %: 1,7700

von Gesamtsumme beitragsfähiger Aufwand
Kostenanteil

16.028.615,55 €

480.858,47 €

Umlagefähiger Aufwand**15.547.757,08 €****C. Flächenberechnung**

(Summe der Maßstabseinheiten,
Maßstab: Vollgeschossmaßstab)

Gesamtveranlagungsfläche in m²

4.601.377,00

4.601.377,00**D. Beitragssatz**

Umlagefähiger Aufwand (B.)

15.547.757,08 €

Gesamtflächen (m²) (C.)

4.601.377,00

Beitragsatz je m² Veranlagungsfläche**3,38 € zzgl. gesetzlicher MwSt.**

Globalkalkulation Wasserversorgung
Gemeindewerke Eschenburg
 Anlagenbestand gem. Anlagennachweis 31.12.2026

Anlagen	Anschaffungs-/ Herstellungskosten	nicht beitragsfähige Kosten	ansatzfähige Anschaffungs-/ Herstellungskosten
1. 0242000 DV-Software	332.855,51 €	0,00 €	332.855,51 €
2. 0353000 Geleistete Investitionszuschüsse Zweckverbände	527.272,39 €	0,00 €	527.272,39 €
3. 0401000 Geleistete Anzahl. Auf imm. Vermögensgegenst.	65.540,38 €	0,00 €	65.540,38 €
4. 0509000 Grundstücke	74.096,82 €	0,00 €	74.096,82 €
5. 0539000 Sonstige Betriebsgebäude	2.983.989,22 €	68.567,49 €	2.915.421,73 €
6. 0561000 Grundstückseinrichtungen	219.201,31 €	0,00 €	219.201,31 €
7. 0619000 Wasserleitungen	8.906.741,89 €	8.472,50 €	8.898.269,39 €
8. 0620000 Hausanschlüsse	891.081,73 €	891.081,73 €	0,00 €
9. 0641200 Meßeinrichtungen	8.677,27 €	2.668,96 €	6.008,31 €
10. 0700100 Anlagen der Betriebstechnik	1.782.778,18 €	38.362,55 €	1.744.415,63 €
11. 0770000 Sonstige Anlagen	433.208,13 €	426.557,12 €	6.651,01 €
12. 0790000 geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)	28.344,44 €	28.344,44 €	0,00 €
13. 0810000 Fuhrpark	110.627,39 €	110.627,39 €	0,00 €
14. 0840000 Betriebsausstattung	149.000,28 €	129.000,28 €	20.000,00 €
15. 0851000 Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	70.390,48 €	70.390,48 €	0,00 €
16. 0860000 Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	34.285,34 €	34.285,34 €	0,00 €
17. 0890000 Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	187,04 €	187,04 €	0,00 €
Summe:	16.618.277,80 €	1.808.545,32 €	14.809.732,48 €

Anlage A.3 Schaffensbeitragssatz Wasserversorgungseinrichtung

Investitionszuschüsse
an den Wasserverband Dillkreis Süd
„sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Konto 6993000)“

0353000 Geleistete Investitionszuschüsse	Start Afa	Anschaffungs- kosten	beitragsrelevanter Zuschuss
Konto 2940000 WBV Dillkreis Süd Wissenbach	01.01.2010	72.067,20 €	72.067,20 €
Konto 2970000 Stadtwerke Dillenburg Photometer	01.10.2012	1.378,80 €	- €
AW-00010 Beitrag Wasserbeschaffungsverband	01.08.2010	261.147,53 €	261.147,53 €
AW-Alt-0001 WBV Dillkreis Süd Zuschuss	01.07.1980	114.404,76 €	114.404,76 €
AW-Alt-0002 WBV Dillkreis Süd Wissenbach Zuschuss	01.07.1992	79.652,90 €	79.652,90 €
AW-Alt-0004 HB Kurzbeul Luftentfeuchter Zuschuss	01.07.2003	806,00 €	- €
		529.457,19 €	527.272,39 €

Schaffensbeitragssatzkalkulation Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Eschenburg
Ermittlung der beitragsfähigen Investitionskosten für das Leitungsnetz
Bauprogramm Leitungsnetz 2027 - 2031

2027		Maßnahme	vssl. Kostenaufwand	beitragsfähiger Aufwand
1. Schillerstraße	Leitungsnetz		50.000,00 €	50.000,00 €
2. Biedenkopfer Straße	Leitungsnetz		55.000,00 €	55.000,00 €
3. Löschwasserzisterne	Techn. Anlage		100.000,00 €	- €
4. TB Süd	Erneuerung Brunnenverrohrung		50.000,00 €	50.000,00 €
5. Neuverlegung Versorgungsleitung Eibelshausen - Eiershausen			60.000,00 €	60.000,00 €
6. Nußbaum-Brückeseife	Zählerschacht		20.000,00 €	20.000,00 €
2028		Maßnahme	vssl. Kostenaufwand	beitragsfähiger Aufwand
1. Baumgartenstraße	Leitungsnetz (Austausch)		110.000,00 €	110.000,00 €
2. Stietestraße	Neuverlegung /Ringbildung		50.000,00 €	50.000,00 €
3. Stietestraße	Austausch		65.000,00 €	65.000,00 €
4. Sonnenstraße	Austausch		42.000,00 €	42.000,00 €
5. Zaunbach	Hochbehälter und Quellen		30.500,00 €	30.500,00 €
2029		Maßnahme	vssl. Kostenaufwand	beitragsfähiger Aufwand
1. Rother Straße	Austausch		105.000,00 €	105.000,00 €
2. Eichenweg/Johannesbergstraße	Neuverlegung		50.000,00 €	50.000,00 €
3. Hosbachstraße/Bornstraße	Neuverlegung		105.000,00 €	105.000,00 €
4. Unter Aue	Austausch		33.000,00 €	33.000,00 €
2030				
1. An der Osterwiese	Austausch		55.000,00 €	55.000,00 €
2. Auf dem Hof	Austausch		33.000,00 €	33.000,00 €
3. Gissestraße	Austausch		28.000,00 €	28.000,00 €
4. Feldlage/Am Nussbaum	Neuverlegung		60.000,00 €	60.000,00 €
5. Gartenstraße	Austausch		77.000,00 €	77.000,00 €
6. Tiefbrunnen I	Erneuerung Brunnenverrohrung		40.000,00 €	40.000,00 €
2031				
1. Forsthausstraße	Austausch		105.000,00 €	105.000,00 €
2. Bezirksstraße	Austausch		62.000,00 €	62.000,00 €
3. Ahornweg	Austausch		35.000,00 €	35.000,00 €
4. Staffelböllstraße	Austausch		60.000,00 €	60.000,00 €
5. Quelle Forsthaus	Erneuerung Quelfassung		35.000,00 €	35.000,00 €
beitragsfähige Gesamtsumme				1.415.500,00 €
Schieberkreuze und sonstige Leistungen				174.500,00 €
beitragsfähiger Aufwand Wasserversorgungseinrichtung				1.590.000,00 €

Schaffensbeitragssatzkalkulation Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Eschenburg
Ermittlung der Anschaffungswerte von im Rahmen des Bauprogramms auszutauschenden Altanlageanteile

Bezeichnung	ursprüngl. Baujahr Wasser (gem. Angabe Gemeinde)	Leitungslänge in m (gem. Angabe Gemeinde)	Durchmesser DN (gem. Angabe Gemeinde)	anzusetzender Kosten- wert (Durchschnitt)	Preisindex	damaliger Anschaffungswert
2027						
Schillerstraße	ca. 1960	150,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	8.778,50 €
Biedenkopfer Straße	ca. 1960	200,00	63 PE	301,67 €	19,40%	11.704,67 €
2028						
Baumgartenstraße	ca. 1960	410,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	23.994,57 €
Stietestraße	ca. 1960	240,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	14.045,60 €
Sonnenstraße	ca. 1960	150,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	8.778,50 €
2029						
Rother Straße	ca. 1960	235,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	13.752,98 €
Unter Aue	ca. 1960	100,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	5.852,33 €
2030						
An der Osterwiese	ca. 1960	120,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	7.022,80 €
Auf dem Hof	ca. 1960	70,00	80 GG	301,67 €	19,40%	4.096,63 €
Gissestraße/Fußweg	ca. 1960	60,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	3.511,40 €
Gartenstraße	ca. 1960	175,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	10.241,58 €
2031						
Forsthausstraße	ca. 1960	340,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	19.897,93 €
Bezirksstraße	ca. 1960	140,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	8.193,27 €
Ahornweg	ca. 1960	100,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	5.852,33 €
Staffelböllstraße	ca. 1960	180,00	100 GGG	301,67 €	19,40%	10.534,20 €
geschätzte Gesamtsumme damaliger Anschaffungswerte nach Kostenrichtwerten:						156.257,29 €
im Anlagennachweis unter AW-ALT-0186, -0187 enthaltener Anschaffungswert für die Zeit vor 1958						0,00 €
im Anlagennachweis unter AW-ALT-0189 und AW-ALT-0190 enthaltener Anschaffungswert für die Zeit ca. 1960 hier 1962						31.483,18 €
Kosten Altbestand für das Bauprogramm 2021 - 2026						193.160,07 €
Kosten Altbestand für das Bauprogramm 2008 - 2020						146.473,68 €
Gesamtsumme für den Altbestand						371.116,93 €

Globalkalkulation Wasserversorgung
Gemeindewerke Eschenburg
Aufstellung über Anschaffungswerte der im Rahmen des Bauprogramms auszutauschenden Altanlageanteile
2008 - 2026 (gemäß Aufstellung Gemeindewerke)

I. Bauprogramm 2008 – 2020

Anlagennr. neu	Ortsteil	Jahr	Maßnahme	Anschaffungs- kosten neu	Anschaffungs- kosten alt
A. im Anlagennachweis gebuchte Anschaffungswerte für den Altbestand Leitungsnetz					
AW-ALT-0212			Friedrichstraße	66.677,15 €	3.984,15 €
AW-ALT-0277			Friedhofsweg	35.000,00 €	1.967,10 €
AW-ALT-0291			Hohe Straße		13.099,51 €
AW-ALT-0310			Hohe Straße	135.000,00 €	11.200,90 €
AW-ALT-0186			Rohrnetz 1957		12.782,30 €
AW-ALT-0187			Rohrnetz 1958		7.861,61 €
AW-ALT-0188			Rohrnetz 1959		2.632,53 €
AW-ALT-0344			Steinmetzstraße	30.000,00 €	14.820,18 €
					68.348,28 €

B. die im Anlagennachweis gebuchten Anschaffungswerte für die zentralen Einrichtungsteile

AW-00115	Eibelhausen	2011	Neuer Hochbehälter	AW-ALT-0129	0,00 €
				AW-ALT-0131	0,00 €
AW-00225	Roth	2013	Hochbehälter Roth Wasserkammern		0,00 €
AW-00424	Simmersbach	2017	Neuer Hochbehälter Simmersbach	AW-ALT-0151	0,00 €
			HB Wissenbach, HB alt, baulicher Teil	AW-ALT-0157	78.125,40 €
			UV-Anlage (alter HB) Heiligenhaus	AW-ALT-0162	0,00 €
			UV-Anlage Heiligenhaus	AW-ALT-0082	0,00 €
					78.125,40 €

Gesamtsumme für den Altbestand A. + B.**146.473,68 €****II. Bauprogramm 2021 - 2026****Austausch Leitungsnetz und zentrale Einrichtungsteile 2021 - 2026**

	Bezeichnung	ursprüngl. Baujahr (gem. Angabe Gemeinde)	Leitungslänge in m (gem. Angabe Gemeinde)	Durchmesser DN (gem. Angabe Gemeinde)	anzusetzender Koster wert (Durchschnitt)	Preisindex	damaliger Anschaffungswert
I.	Eibelshausen						
	Obere Hosbachstraße	vor 1958	225,00	100 GGG	170,00 €	19,40%	7.420,50 €
	Im Hüttenfeld	vor 1958	230,00	63 PE	140,00 €	19,40%	6.246,80 €
	Eiershäuser Straße	vor 1958	360,00	100 GGG	170,00 €	19,40%	11.872,80 €

Globalkalkulation Wasserversorgung
Gemeindewerke Eschenburg
Aufstellung über Anschaffungswerte der im Rahmen des Bauprogramms auszutauschenden Altanlageanteile
2008 - 2026 (gemäß Aufstellung Gemeindewerke)

II. Eiershausen							
	Am Nussbaum	vor 1958	170,00	100 GGG	170,00 €	19,40%	5.606,60 €
III. Hirzenhain							
	Poststraße	vor 1958	190,00	100 GGG	170,00 €	19,40%	6.266,20 €
Wissenbach							
	Schulstraße	vor 1958	130,00	100 GGG	170,00 €	19,40%	4.287,40 €
	Rathausstraße	vor 1958	325,00	150 GGG	265,00 €	19,40%	16.708,25 €
	Verbindungsweg	vor 1958	65,00	100 GGG	170,00 €	19,40%	2.143,70 €
Gesamtsumme damaliger Anschaffungswerte nach Kostenrichtwerten:							60.552,25 €
im Anlagennachweis unter AW-ALT-0186, -0187 enthaltener Anschaffungswert für die Zeit vor 1958							0,00 €
maßgeblicher Anschaffungswert für den Austausch des Altbestandes							0,00 €
	Hochbehälter Arthel	Neubeschichtung Wasserkammern			AW-ALT-0142	HB Arthel	193.160,07 €
Kosten Altbestand für das Bauprogramm 2021 - 2026							193.160,07 €
Kosten Altbestand für das Bauprogramm 2008 - 2020							146.473,68 €
Gesamtsumme für den Altbestand							339.633,75 €

**Aufstellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen
im Bereich der Wasserversorgungseinrichtung
Gemeindewerke Eschenburg
1975-2024**

(gemäß den jeweiligen Haushaltsergebnissen)

Jahr	Ergebnis
1975	-50.075,38 €
1976	-79.830,10 €
1977	-68.997,78 €
1978	-81.244,06 €
1979	-54.203,74 €
1980	-36.977,33 €
1981	-84.324,93 €
1982	-41.499,33 €
1983	-87.013,37 €
1984	-18.201,08 €
1985	-48.116,61 €
1986	-15.380,20 €
1987	-59.841,66 €
1988	-89.769,12 €
1989	-110.165,99 €
1990	-134.840,99 €
1991	-122.413,67 €
1992	-94.230,95 €
1993	-244.961,26 €
1994	-134.892,74 €
1995	-94.138,36 €
1996	-70.195,11 €
1997	-87.253,51 €
1998	-76.784,35 €
1999	-117.936,53 €
2000	-129.259,49 €
2001	-58.113,50 €
2002	-68.025,22 €
2003	31.189,49 €
2004	-9.549,14 €
2005	-52.526,84 €
2006	-92.028,79 €
2007	-111.365,74 €
2008	-39.214,33 €
2009	470,25 €
2010	-12.582,68 €
2011	-5.259,90 €
2012	-49.259,40 €
2013	-67.680,55 €
2014	-54.880,00 €
2015	95.908,35 €
2016	-44.415,25 €
2017	-11.543,00 €
2018	-77.691,90 €
2019	-15.000,00 €
2020	-78.000,00 €
2021	-58.794,98 €
2022	-41.516,02 €
2023	-48.530,12 €
2024	-99.261,31 €
Gesamtsumme	-3.200.218,22 €

Flächenberechnung Wasserversorgungseinrichtung Gemeinde Eschenburg
Erschlossene Flächen im Einrichtungsgebiet und zukünftige Neubaugebiete
Unterteilt nach Ortsteilen Stand 2026
(gem. Ermittlung Gemeindewerke)

A. bereits erschlossene Flächen bis 2026

Lfd.-Nr.	Ortsteil	Grundstücksfläche (m²)	Veranlagungsfläche in m²
1.	Eibelshausen	1.446.577,00	1.501.229,00
2.	Eiershausen	558.655,00	421.950,00
3.	Hirzenhain	1.288.832,00	1.065.308,00
4.	Roth	309.474,00	289.781,00
5.	Simmersbach	437.604,00	488.683,00
6.	Wissenbach	760.725,00	811.676,00
Summe			4.578.627,00

B. zukünftige Neubaugebieterschließungen bis 2031

Lfd.-Nr.	Baugebiet	Grundstücksfläche (m²)	Veranlagungsfläche in m²
	Löhchen OT Hirzenhain	2.800,00	3.500,00
	Unter dem Rommelsberg	8.000,00	12.000,00
	Berliner Straße OT Eibelshausen	3.000,00	3.750,00
	Stietefeld / Sonnenstraße OT Roth	2.800,00	3.500,00
Summe			22.750,00
Gesamt (A + B)			4.601.377,00

Rechtsanwaltsbüro
Klaus-Dieter Rösch

Klaus-Dieter Rösch
Rechtsanwalt

Süreyya Eidam
Rechtsanwältin*

*angestellt tätig

B. Fiktiver Schaffensbeitragssatz
Wasserversorgungseinrichtung
Gemeindewerke Eschenburg
Globalbetrachtung
(Stand: Juli 2026)

Weidenhäuser Straße 3 Eingang Frankfurter Straße 35625 Hüttenberg
Tel. 06441/975366 06441/975367
www.ra-roesch.de info@ra-roesch.de
Bankverbindung: Sparkasse Wetzlar, BLZ 515 500 35, Kt.-Nr. 37003035
IBAN: DE58 5155 0035 0037 0030 35 BIC: HELADEF1WET
Steuernummer: 39 861 3041 6

Fiktive Schaffensbeitragssatzkalkulation Wasserversorgungseinrichtung der Gemeindewerke Eschenburg
Globalkalkulation zum Zeitpunkt 2026
Berechnungsgrundlage Einrichtungsgebiet Gemeinde Eschenburg

A. Beitragsfähiger Aufwand netto (Anschaffungs-/Herstellungskosten)

Maßnahmen	Bausumme 1	Vorfinanzierungs- kosten 2	Zwischensumme 3 (1+2)	Landeszu- weisungen 4	beitragsfähige Kosten 5
Anlagenbestand zum 31.12.2026	14.809.732,48 €	- €	14.809.732,48 €	292.254,91 €	14.809.732,48 €
abzgl. auszutauschender Altanlageanteile aus Bestand	- 339.633,75 €	-	339.633,75 €	-	339.633,75 €
Summe Anlagenbestand (EUR)	14.470.098,73 €	- €	14.470.098,73 €	292.254,91 €	14.470.098,73 €

**B. Umlagefähiger Aufwand
(Abzug Vorteil der Allgemeinheit)**

**Kostenanteil der Allgemeinheit i. H. v. 3%
wird nicht durch Zuwendungsquote gedeckt**

von Gesamtsumme beitragsfähiger Aufwand
Kostenanteil

3,00%
14.470.098,73 €

Zuwendungsquote:

2,019716074 %

434.102,96 €

Umlagefähiger Aufwand

14.035.995,77 €

C. Flächenberechnung

Maßstabsflächen in m² (Veranlagungsfläche)

Gesamtveranlagungsflächen im Einrichtungsgebiet in m² 4.578.627,00

Gesamtflächen in m²

4.578.627,00

D. Beitragssatz

(je m² Veranlagungsfläche)

Beitragsberechnung

Umlagefähiger Aufwand (B.)	14.035.995,77 €
Summe der Maßstabseinheiten (m²) (C.)	4.578.627,00

fiktiver Schaffensbeitragssatz je m² Veranlagungsfläche

3,07 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

Globalkalkulation Wasserversorgung
Gemeindewerke Eschenburg
(gem. Anlagennachweis hochgerechnet auf 31.12.2026)

Anlagen	Anschaffungs-/ Herstellungskosten	nicht beitragsfähige Kosten	ansatzfähige Anschaffungs-/ Herstellungskosten
1. 0242000 DV-Software	332.855,51 €	0,00 €	332.855,51 €
2. 0353000 Geleistete Investitionszuschüsse Zweckverbände	527.272,39 €	0,00 €	527.272,39 €
3. 0401000 Geleistete Anzahl. Auf imm. Vermögensgegenst.	65.540,38 €	0,00 €	65.540,38 €
4. 0509000 Grundstücke	74.096,82 €	0,00 €	74.096,82 €
5. 0539000 Sonstige Betriebsgebäude	2.983.989,22 €	68.567,49 €	2.915.421,73 €
6. 0561000 Grundstückseinrichtungen	219.201,31 €	0,00 €	219.201,31 €
7. 0619000 Wasserleitungen	8.906.741,89 €	8.472,50 €	8.898.269,39 €
8. 0620000 Hausanschlüsse	891.081,73 €	891.081,73 €	0,00 €
9. 0641200 Meßeinrichtungen	8.677,27 €	2.668,96 €	6.008,31 €
10. 0700100 Anlagen der Betriebstechnik	1.782.778,18 €	38.362,55 €	1.744.415,63 €
11. 0770000 Sonstige Anlagen	433.208,13 €	426.557,12 €	6.651,01 €
12. 0790000 geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)	28.344,44 €	28.344,44 €	0,00 €
13. 0810000 Fuhrpark	110.627,39 €	110.627,39 €	0,00 €
14. 0840000 Betriebsausstattung	149.000,28 €	129.000,28 €	20.000,00 €
15. 0851000 Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	70.390,48 €	70.390,48 €	0,00 €
16. 0860000 Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	34.285,34 €	34.285,34 €	0,00 €
17. 0890000 Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	187,04 €	187,04 €	0,00 €
Summe:	16.618.277,80 €	1.808.545,32 €	14.809.732,48 €

Flächenberechnung Wasserversorgungseinrichtung Gemeinde Eschenburg
Wasserversorgungseinrichtung
Erschlossene Flächen im Einrichtungsgebiet
Unterteilt nach Ortsteilen ohne zukünftige Neubaugebiete
(Stand vor Beginn der Erneuerungsmaßnahmen im Jahre 2026 gem. Aufstellung der Gemeindewerke)

Lfd.-Nr.	Ortsteil	Grundstücksfläche (m²)	Veranlagungsfläche in m²
1.	Eibelshausen	1.446.577,00	1.501.229,00
2.	Eiershausen	558.655,00	421.950,00
3.	Hirzenhain	1.288.832,00	1.065.308,00
4.	Roth	309.474,00	289.781,00
5.	Simmersbach	437.604,00	488.683,00
6.	Wissenbach	760.725,00	811.676,00
Summe			4.578.627,00

Rechtsanwaltsbüro
Klaus-Dieter Rösch

Klaus-Dieter Rösch
Rechtsanwalt

Süreyya Eidam
Rechtsanwältin*

*angestellt tätig

C. Ergänzungsbeitragssatz
Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeindewerke Eschenburg
Globalbetrachtung
2027 - 2031
(Stand: Juli 2026)

Ergänzungsbeitragssatzkalkulation
Kalkulation des einheitlichen Ergänzungsbeitragssatzes
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Eschenburg

Gegenüberstellung des fiktiv ermittelten Schaffensbeitragssatzes und des aktuellen Schaffensbeitragsatzes (Ermittlung des EB nach Hess. VGH [13.06.2002; HSGZ 2002, S.446])

- I. Schaffensbeitragssatz aktuell
(anhand Globalkalkulation; Anlage A der Schaffensbeitragssatzkalkulation)

EUR/m² Veranlagungsfläche: 3,38 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

- II. Abzüglich fiktiver Schaffensbeitragssatz 2026
(anhand Globalkalkulation; Anlage B der fiktiven Schaffensbeitragssatzkalkulation)

EUR/m² Veranlagungsfläche: 3,07 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

-
- III. ergibt ergänzenden Beitragssatz Altanlieger

EUR/m² Veranlagungsfläche: **0,31 €** zzgl. gesetzlicher MwSt.